

- Daten aus RIS -

Markt Münsterhausen

## Ergebnis aus der Sitzung

Sitzung des Marktgemeinderates Münsterhausen am 07.10.2024  
- öffentlich -

---

### TOP 5      Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller

---

#### **Begründung:**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller hat in öffentlicher Sitzung am 02.07.2024 den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels Windkraft des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Gemäß Artikel 18 und 20 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i.V.m. Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird zudem die Öffentlichkeit beteiligt.

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind folgende Unterlagen:

Plansätze und Begründung  
Ergänzung und Raumnutzungskarte  
Umweltbericht

Alle Unterlagen stehen zum Beginn des Beteiligungsverfahrens digital zum Download auf unserer Webseite unter <https://www.rvdi.de/regionalplan/beteiligungsverfahren> zur Verfügung.

Den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme vom 16.09.2024 bis 10.11.2024 abzugeben.

Der Ausweisung von Vorranggebieten südwestlich von Hagenried bzw. Oberhagenried wird unter Bezugnahme des zu geringen Abstands zu Wohngebieten und den gesetzlichen Rahmenbestimmung widersprochen. Im Einzelnen wird dies nachfolgend begründet:

#### 1. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Wohlbefinden der Bevölkerung

Die Errichtung eines Windvorranggebiets in unmittelbarer Nähe zu den Wohngebieten Oberhagenried und Hagenried stellt eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar. Besonders problematisch ist der geringe Abstand von nur etwa 700 Metern zwischen den geplanten Windkraftanlagen und den Wohngebieten. Dies steht im direkten Widerspruch zu den Vorgaben der Bayerischen Bauordnung (BayBO), die einen Mindestabstand von 1000 Metern zu geschützten Wohngebieten vorsieht. Die Unterschreitung dieses Abstands ist nicht nur rechtlich problematisch, sondern auch aus gesundheitlicher Sicht inakzeptabel.

Link: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-82a>

- **Lärmbelastung:** Bei einem Abstand von nur 700 Metern ist zu erwarten, dass die Anwohner erheblich unter den von den Windkraftanlagen erzeugten Geräuschen leiden werden. Diese Lärmbelastung kann zu Schlafstörungen, Stress und langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Insbesondere der tieffrequente Infraschall, der von Windkraftanlagen ausgeht, kann auch in dieser Entfernung noch deutlich wahrnehmbar sein und das Wohlbefinden der Menschen stark beeinträchtigen  
UB\_Textteil\_Satzungsbeschluss.pdf, Seite 11.

- Daten aus RIS -

- Daten aus RIS -

- **Visuelle Dominanz und Landschaftsbild:** Ein Abstand von 700 Metern bedeutet auch, dass die Windkraftanlagen das Landschaftsbild dominieren und als ständige visuelle Störung wahrgenommen werden. Die große Höhe der Anlagen und die Bewegung der Rotorblätter führen zu einer „Verspargelung“ der Landschaft, die das ästhetische Empfinden der Anwohner stark beeinträchtigt und ihre Lebensqualität mindert  
UB\_Textteil\_Satzungsbeschluss.pdf, Seite 11.

## 2. Einschränkung der Wohn- und Erholungsfunktion

Die Nähe der geplanten Windkraftanlagen zu den Wohngebieten gefährdet nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Wohn- und Erholungsfunktion dieser Gebiete. Das Wohnumfeld, das für die Lebensqualität der Menschen entscheidend ist, wird durch die Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt:

- **Einschränkung der Erholungsräume:** Die naturnahe Umgebung um Hagenried und Oberhagenried bietet den Anwohnern wichtige Freiräume zur Erholung. Diese Freiräume sind unerlässlich für das körperliche und seelische Wohlbefinden der Menschen. Die Errichtung von Windkraftanlagen würde diese Erholungsräume stark beeinträchtigen und damit die Erholungsfunktion der Landschaft erheblich einschränken  
UB\_Textteil\_Satzungsbeschluss.pdf, Seite 14.
- **Barrierewirkung und Zerschneidung:** Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten können auch als physische und psychologische Barrieren wirken, die den Zugang zu Erholungsgebieten erschweren oder verhindern. Dies führt zu einer Zerschneidung des Funktionsraums zwischen den Siedlungsgebieten und den Naherholungsräumen, was die Nutzung und Wahrnehmung dieser Räume erheblich beeinträchtigt  
UB\_Textteil\_Satzungsbeschluss.pdf, Seite 13.

3. Widerspruch zur rechtlichen Privilegierung und ausreichend verfügbare Alternativflächen  
Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert, wenn sie die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebenen Mindestabstände einhalten. In Bayern schreibt die BayBO einen Mindestabstand von 1000 Metern zu geschützten Wohngebieten vor. Der geplante Abstand von nur 700 Metern in diesem Fall ist somit nicht nur rechtlich unzulässig, sondern auch in Anbetracht der gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen inakzeptabel.

- **Ausreichende Alternativflächen:** Es gibt im Regionalverband ausreichend Flächen, die unter Einhaltung des 1000-Meter-Abstands zur Verfügung stehen, um die Zielvorgaben für Windenergieflächen zu erfüllen. Dies zeigt, dass es nicht notwendig ist, Flächen zu nutzen, die so nah an Wohngebieten liegen. Der Markt Münsterhausen ist bereit, seinen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem er Flächen östlich von Münsterhausen für Windkraftanlagen bereitstellt, wo diese ohne erhebliche negative Auswirkungen auf die Bevölkerung errichtet werden können.

## 4. Unverhältnismäßige Belastung und soziale Gerechtigkeit

Die geplante Errichtung eines Windvorranggebiets südwestlich von Hagenried würde die Bürgerinnen und Bürger von Münsterhausen auf unzumutbare Weise belasten (Einkesselung im Westen und Osten von Münsterhausen). Die Einkesselung durch Windkraftanlagen auf zwei Seiten des Ortes ist sozial nicht gerechtfertigt und würde die Lebensqualität der betroffenen Bevölkerung massiv beeinträchtigen. Die Anwohner würden sowohl gesundheitlich als auch psychisch unter den Anlagen leiden, ohne dass dies notwendig wäre, da es alternative Standorte gibt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der geplante Standort für ein Windvorranggebiet südwestlich von Hagenried und Oberhagenried aufgrund des geringen Abstands zu den Wohngebieten, der damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Alternativflächen – im Osten von Münsterhausen - nicht hinnehmbar ist. Wo ein

- Daten aus RIS -

- Daten aus RIS -

Wille ist, gibt es auch einen Weg – aber dieser Weg sollte alle Bürgerinnen und Bürger von Münsterhausen mitnehmen und deren Gesundheit und Lebensqualität nicht gefährden.

**Beschluss:**

Der geplante Standort für ein Windvorranggebiet südwestlich von Hagenried und Oberhagenried wird aufgrund des o.g. Sachverhaltes bzw. des geringen Abstands zu den Wohngebieten, der damit verbundenen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen sowie der Verfügbarkeit von Alternativflächen – im Osten von Münsterhausen - abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis: 9:2**

RIS-Daten aktualisiert am 11.11.2024

- Daten aus RIS -

Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen		
Eing.: 03. Sep. 2024		
	3	lwo

Regionalverband Donau-Iller · Schwambergerstraße 35 · 89073 Ulm

A0 047F CD6A 00 0000 0C50  
IM 27.08.24 0,85 Deutsche Post

GOGREEN



Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen  
Edmund-Zimmermann-Straße 3  
86470 Thannhausen

Regionalverband  
Donau-**Iller**

Telefon: 0731 / 17608-0  
Telefax: 0731 / 17608-33  
E-Mail: sekretariat@rvdi.de  
Homepage: www.rvdi.de  
Unser Zeichen: Ri  
Datum: 02.09.2024

## Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages Donau-Iller i. V. m. § 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in öffentlicher Sitzung am 2. Juli 2024 den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung des Kapitels „Windkraft“ des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes wird zudem die Öffentlichkeit beteiligt.

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind folgende Unterlagen:

- **Plansätze und Begründung**
- **Ergänzung der Raumnutzungskarte** (Karte der Vorranggebiete i. Maßstab 1:100.000)
- **Umweltbericht** mit folgenden Anhängen:
  - Anhang 1: Steckbriefe der Vorranggebiete
  - Anhang 2: Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung
  - Anhang 3: Prüfung regionalbedeutsamer Kulturdenkmale
  - Anhang 4: Erläuterungsbericht

Alle Unterlagen stehen zum Beginn des Beteiligungsverfahrens digital zum Download auf unserer Webseite unter <https://www.rvdi.de/regionalplan/beteiligungsverfahren> zur Verfügung. Zur verstärkten Einbeziehung der Öffentlichkeit sollen zudem Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, eine **Stellungnahme vom 16. September 2024 bis 10. November 2024** abzugeben. Hierzu richten Sie bitte Ihre Stellungnahme an den **Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm.**

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme digital an [beteiligung@rvdi.de](mailto:beteiligung@rvdi.de) oder postalisch an die vorgenannte Anschrift. Auf Doppelzusendungen über mehrere Versandwege bitten wir zu verzichten.

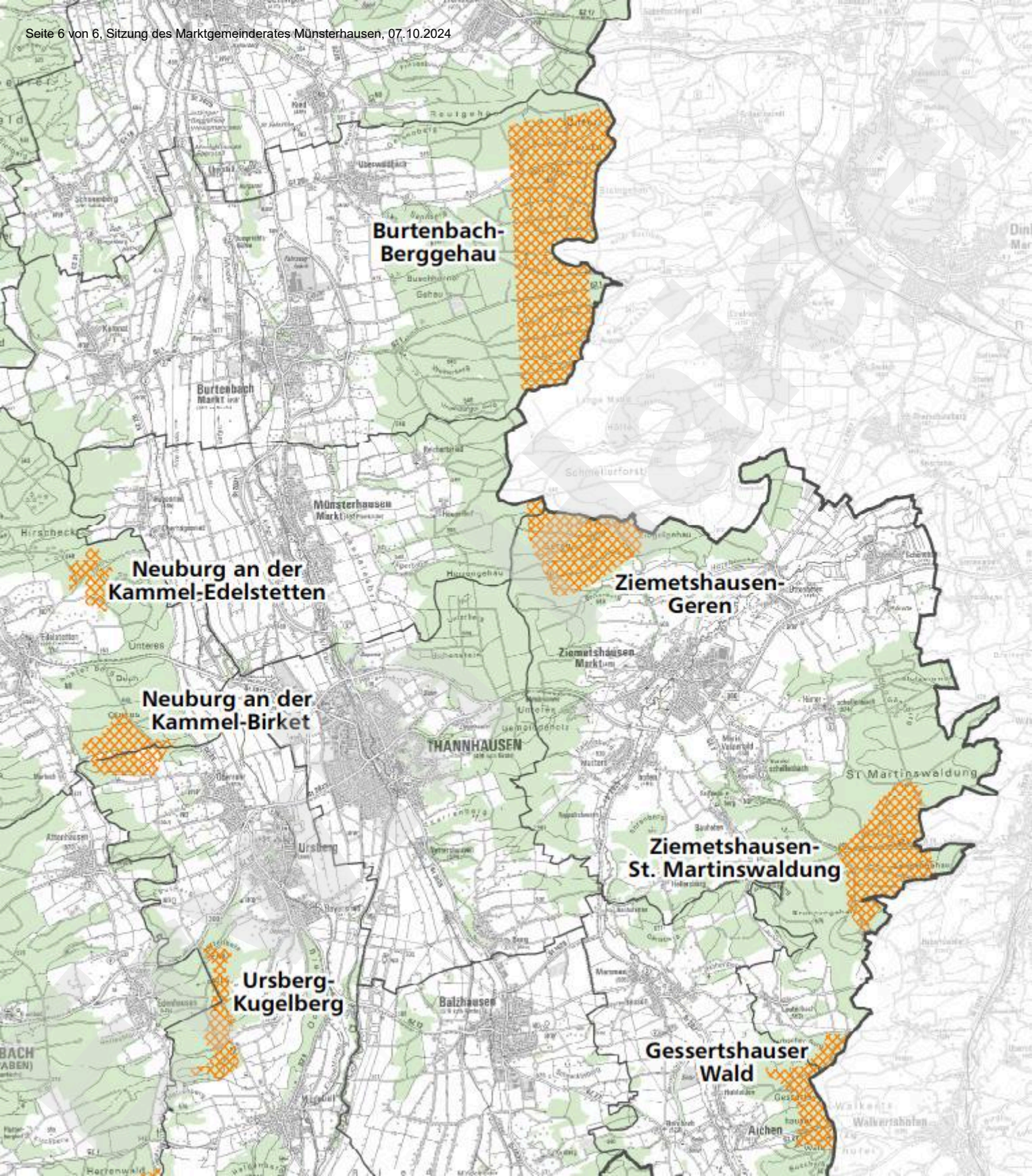
Bei Anregungen bitten wir Sie um die Angabe der für die jeweiligen Begründungen relevanten rechtlichen Grundlagen. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Nach Ablauf der genannten Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen



Markus Riethe  
Verbandsdirektor



**Burtenbach-  
Berggehau**

**Neuburg an der  
Kammel-Edelstetten**

**Neuburg an der  
Kammel-Birket**

**Ursberg-  
Kugelberg**

**Ziemetshausen-  
Geren**

**Ziemetshausen-  
St. Martinswaldung**

**Gessertshausener  
Wald**